



## Thema: Qualitätssicherung

Information der KBV 232/2012

An die  
Kassenärztlichen Vereinigungen

Dezernat 2  
Ambulante Qualitätsförderung und  
-darstellung  
Dr. habil. R. Pfandzelter  
Tel. (030) 40 05 – 1222  
Fax (030) 40 05 – 27 1222  
E-Mail: RPfandzelter@kbv.de  
Dr. Pfa/Wi/Ra Az.: 161.210  
161.600

---

17. Dezember 2012

### Ultraschalldiagnostik und Hörgeräteversorgung: Änderungen der Qualitätssicherungsvereinbarungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Partner der Bundesmantelverträge haben Änderungen der Qualitätssicherungsvereinbarung zur Hörgeräteversorgung und der Ultraschall-Vereinbarung beschlossen, die wir Ihnen im Folgenden bekannt geben möchten.

#### **Hörgeräteversorgung: Verpflichtung zur elektronischen Dokumentation verschoben**

Die Verpflichtung zur elektronischen Dokumentation in der Hörgeräteversorgung verschiebt sich vom 1. Januar 2013 auf den 1. April 2013. Mit der KBV-Information 211/2012 haben wir Sie bereits darüber informiert, dass der GKV-Spitzenverband seine Zustimmung zu einer Verschiebung signalisiert hatte. Der formale Beschluss stand noch aus. Mittlerweile wurde dies im zuständigen Gremium – dem Gemeinsamen Ausschuss „Qualitätssicherung“ KBV/GKV-Spitzenverband – konsentiert. Daneben wurden einige zusätzliche Dokumentationsparameter in die Anlage 2 (Ergänzungsblatt zur Verordnung) aufgenommen (s. Anlage 1).

#### **Ultraschalldiagnostik: Verlängerung der Frist zur Mängelbehebung**

Ebenfalls konsentiert werden konnte eine Änderung der Ultraschall-Vereinbarung (s. Anlage 2): Für den Arzt verlängert sich die Frist zur Mängelbehebung, wenn für das vorhandene Ultraschallsystem bei der Abnahmeprüfung die apparativen Anforderungen nicht nachgewiesen werden können, von vier Wochen auf sechs Monate.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rupert Pfandzelter  
Dezernent

#### **Anlagen**